ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



1. ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN). Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere - dem Vertragspartner bekannt gegebenen - AGBs in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. (abrufbar unter: www.site-log.at)

2. VERTRAGSGRUNDLAGEN

Die folgenden Vertragsgrundlagen gelten bei Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge. Allfällige eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten nicht.

- a.) Auftragsschreiben;
- b.) Verhandlungsprotokoll oder Dienstleistungsvertrag
- c.) Leistungsverzeichnis und Leistungsbeschreibung samt Technischen Vorbemerkungen und Beilagen;
- Bau- und Konstruktionspläne samt technischen Unterlagen sowie Ausführungs- und Detailpläne;
- e.) Baugenehmigung und sonstige behördliche Genehmigungen bzw. Auflagen;
- sämtliche technische und rechtliche Bedingungen des Bauherrn, soweit sie auf die Arbeiten des Auftragnehmers (in der Folge AN genannt) zutreffen;
- g.) die einschlägigen technischen und rechtlichen ÖNORMEN (insbesondere die ÖNORM B 2110), subsidiär die technischen DIN oder sonstige technische Vorschriften (z.B. ÖVE). Die ÖNORM B 2118 gilt nur, wenn dies gesondert und ausdrücklich vereinbart wird.

2.1. Vollständigkeit & Richtigkeit

Der AN ist vor Angebotslegung verpflichtet, die Vertragsgrundlagen zu prüfen, insbesondere auf Vollständigkeit sowie Richtigkeit der angegebenen Mengen (Massen), auf die Übereinstimmung mit den behördlichen Genehmigungen bzw. Auflagen und den Bauplatz zu besichtigen. Er hat sich über alle Umstände der Leistungserbringung zu vergewissern. Sind nach Meinung des AN bei den Vertragsgrundlagen Unklarheiten vorhanden, hat er diese vor Angebotsabgabe durch Rückfrage beim AG aufzuklären. Forderungen des AN wegen unrichtiger Einschätzung von Mengen, allfälliger Erschwernisse oder aus Kalkulationsfehlern sind ausgeschlossen.

2.2. Leistungserbringung & Befugnis

Durch die Abgabe des Angebotes erklärt der AN, dass er seine Verpflichtung nach Punkt 2.1 dieser Vertragsbestimmung erfüllt hat und die in den Vertragsgrundlagen beschriebenen Leistungen für die funktionstüchtige Herstellung des Werkes vollständig und ausreichend sind und die im Leistungsverzeichnis angeführten Positionen für die vollständige Erbringung seiner Leistung ausreichen, sodass Nachforderungen - aus welchem Grunde auch immer - ausgeschlossen sind.

Der AG übernimmt keine Mehrkosten, die dem AN durch höhere Gewalt oder aufgrund von gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Pandemien, zu deren Einhaltung der AN gesetzlich verpflichtet ist, allenfalls entstehen (z.B. Beischaffung von Schutzmasken, Umorganisation von Arbeitsvorgängen, Durchführung und Kontrolle der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsund Hygienemaßnahmen, Desinfektionsmaßnahmen, etc.). Mehrkosten, die dem AN aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Eindämmung von Pandemien oder aus anderen Gründen, die als höhere Gewalt zu werten sind, entstehen, sind von diesem selbst zu tragen.

Der AN erklärt weiters, dass er über die zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlichen Befugnisse und Möglichkeiten verfügt und sein Betrieb für den Umfang und die Art des ausgeschriebenen Auftrages ausreichend geeignet ist.

2.3. Bieterlücken

Setzt der AN bei den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses in die hierfür vorgesehenen Stellen keine gleichwertigen Produkte seiner Wahl ein, so gelten die beispielhaft angeführten Produkte als angeboten. Werden in der Ausschreibung Produkte bestimmter Hersteller oder bestimmte Typen verlangt, gelten diese als bedungen.

3. ANGEBOTE

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung eines schriftlichen Auftragsschreibens durch uns als geschlossen.

Angebote an uns sind verbindlich und kostenlos zu stellen. Der AG behält sich die freie Wahl unter den Bietern sowie die Aufteilung des Auftrages in mehrere Teile, wobei die Einheitspreise unverändert bleiben, vor.

4. WEITERGABE VON AUFTRÄGEN

Die gänzliche oder teilweise Weitergabe des Auftrages an Subunternehmer sowie der Einsatz von Arbeitskräfteüberlassungspersonal ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Dieses Zustimmungserfordernis ist auf sämtliche weitere Subunternehmer zu überbinden. Der AN hält den AG aus sämtlichen Ansprüchen Dritter, die aus der teilweisen oder gesamten Weitergabe des Auftrages oder dem Einsatz von überlassenen Arbeitskräften resultieren schadund klaglos.

Bei Einsatz eines nichtgenehmigten Subunternehmers oder nicht genehmigter Arbeitskräfteüberlassung wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,1 % der Auftragssumme pro Einsatztag in Rechnung gestellt. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

5. GEHEIMHALTUNG

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Der AN darf personenbezogene Daten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe des AG an außenstehende Dritte übermitteln.

6. LEISTUNG & VERGÜTUNG

Der AN hat seine Leistungen vertragsgemäß auszuführen und die zur Ausführung notwendigen Unterlagen beim AG zeitgerecht schriftlich anzufordern soweit diese nicht ohnedies vom AN zu erstellen sind. Mit dem vereinbarten Werklohn sind alle Leistungen zur vollständigen und funktionstüchtigen Herstellung des Werkes abgegolten, auch wenn diese in den Vertragsunterlagen nicht gesondert angeführt sind.

6.1. Einheitspreise

Die Einheitspreise enthalten alle zur fachgerechten Erstellung der jeweiligen Leistung erforderlichen Nebenleistungen sowie Maschinen- und Geräteeinsätze. Weiters die Kosten

Fassung: 09/2020

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



für sämtliche Befestigungs- und Montagehilfskonstruktionen, soweit sie nicht in eigenen Positionen des Leistungsverzeichnisses angeführt oder als bauseitige Leistung beschrieben sind. Nebenleistungen, die zur Herstellung der vollständigen und funktionstüchtigen Leistung notwendig sind, müssen bei den entsprechenden Positionen kalkuliert werden.

6.2. Regieleistungen

Regieleistungen dürfen nur über gesonderten Auftrag des AG durchgeführt werden. Die Regielisten sind dem AG täglich zur Bestätigung vorzulegen. Verspätet vorgelegte Regielisten werden nicht als Verrechnungsgrundlage anerkannt. Es werden nur bestätigte Regieleistungen vergütet.

6.3. Nachlass & Änderungen

Ein eventuell vereinbarter Nachlass gilt auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen der Leistungen und Regieleistungen. Zusätzliche Leistungen werden nur vergütet, wenn der AN unverzüglich nach Erkennbarkeit und vor Ausführung der Leistungen ein schriftliches Zusatzangebot gelegt hat. Zusätzliche oder geänderte Leistungen müssen vor Ausführung schriftlich so zeitgerecht angeboten werden, dass der Baufortschritt nicht behindert wird und der AG die Ansprüche rechtzeitig beim Bauherren anmelden kann. Erhebliche Mengenmehrungen bei einzelnen Positionen sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte der AN diese Mitteilung unterlassen verliert er den Anspruch auf Vergütung der Mehrmengen. Entsteht dem AG darüber hinaus ein Nachteil, ist dieser vom AN zu ersetzen. Aus entfallenen Leistungen oder sonstiger Unterschreitung der Auftragssumme aus welchem Grund immer, kann der AN keine Forderungen an den AG stellen.

6.4. Preisänderungen/-gleitung

Werden im Vertrag keine anderen Regelungen getroffen, gelten die Preise als Fixpreise bis Bauzeitende. Etwaige Preisänderungen werden im Verhandlungsprotokoll gesondert festgehalten.

7. RECHNUNGSLEGUNG & ZAHLUNG

7.1. Voraussetzungen

Vom AN sind Abrechnungsunterlagen (Leistungsaufstellungen, Abrechnungspläne, Rechnungsentwurf, etc.) in prüffähiger Form kostenlos vor Rechnungslegung zu übermitteln und durch den AG freigeben zu lassen. Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der vom AG unterfertigten und kollaudierten Aufmaßen.

7.2. Zahlungsfrist

Als Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten (Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen, Schlussrechnung) gilt grundsätzlich 30 Tage ab Eingang der Rechnung beim AG. Ist eine Rechnung mangelhaft wird sie dem AN ungeprüft retourniert.

7.3. Skonto

Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug gegeben, so ist der AG berechtigt, Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn alle Zahlungen fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden. Die Zahlung gilt dann als rechtzeitig erfüllt, wenn der AG am letzten Tag der Zahlungsfrist die Überweisung beim Bankinstitut veranlasst. Sollte dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nächstfolgende Werktag als Stichtag. Für die Weihnachtsfeiertage gilt als vereinbart, dass sämtliche Fristen um den Zeitraum

24.12. bis 06.01. als ausgesetzt gelten. Sämtliche Fristen verlängern sich demnach um den genannten Zeitraum.

7.4. Elektronische Rechnungslegung

Beide Vertragspartner sind damit einverstanden, dass Rechnungen in elektronischer Form erstellt und übermittelt werden. Rechnungen an den AG sind ausnahmslos an folgende E-Mailadresse zu übermitteln:

invoice@site-log.com

8. AUFRECHNUNGS- & ZESSIONSVERBOT

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Abtretungen und Verpfändungen der Forderungen (oder von Teilen hiervon) an Dritte sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG erlaubt. Für den Fall des Zuwiderhandelns wird eine Konventionalstrafe von 1,0 % der Bruttoauftragssumme unbeschadet der darüber hinaus gehenden Schadenersatzansprüche des AG vereinbart.

9. BEHINDERUNG & UNTERBRECHUNG

Sofern der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert wird, hat er es dem AG unverzüglich anzuzeigen. Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:

- a.) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des AGs,
- b.) durch höhere Gewalt oder andere für den AG unabwendbare Umstände.

10. ARBEITSSICHERHEIT

Der AG ist jederzeit berechtigt, Mitarbeitern des AN Weisungen zu erteilen oder die Arbeiten einzustellen, um die Arbeitssicherheit sicherzustellen. Dessen ungeachtet bleiben die arbeitsrechtlichen Pflichten des AN als Dienstgeber uneingeschränkt. Der AN kann wegen dieser Weisungen keine Mehrkosten oder Bauzeitverlängerung fordern.

11. HAFTUNG, SCHADENERSATZ & GEWÄHRLEISTUNG

Der AN haftet auch für das Verschulden seiner Lieferanten bzw. der Hersteller der von ihm verwendeten Produkte wie für eigenes Verschulden. Der AN haftet für von ihm selbst oder durch seine Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen verursachte Personen-, Sach- & Vermögensschäden (einschließlich entgangenen Gewinns) des AG, des Bauherrn oder sonstiger Dritter. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Haftungsausschlüsse unserer Vertragspartner, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns vereinbart. Im Übrigen bedürfen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen - Schadenersatz oder Gewährleistung betreffend – wie etwa Änderungen der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen und dergleichen für ihre Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Für die vom AN oder seinen Lieferanten auf der Baustelle gelagerten Materialien & Geräte wird vom AG keine Haftung übernommen.

12. ANTI-KORRUPTIONS-MASSNAHMEN

Der AN verpflichtet sich mit Unterfertigung des Angebotes, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und stellt insbesondere durch organisatori-

Fassung: 09/2020

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



sche oder personelle Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er und seine Mitarbeiter in sämtlichen Geschäftsbeziehungen mit dem AG alle in Österreich geltenden Anti-Korruptionsbestimmungen einhalten.

13. GERICHTSSTANDVEREINBARUNG

Als Gerichtsstand ist Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Fassung: 09/2020